

Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein–Rusteberg

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04.09.1992, GVBl. S. 490) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134) und der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte in der jeweils gültigen Fassung und in Anlehnung und Heranziehung an §§ 1 und 2 Abs. 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), beschließt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg (Entschädigungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung sind für die jeweils durch die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein - Rusteberg (VG) entsandten ordentlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und den ehrenamtlich tätigen Bürger der VG anzuwenden. Wird durch die Gemeinschaftsversammlung ein Ausschuss nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gebildet, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Mitglieder des Ausschusses der Gemeinschaftsversammlung.

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der VG sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Aufwandsentschädigung für jede ordentlich einberufene Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld von **25,00 €** je Sitzung.

(2) Sitzungsgeld nach Abs. 1 für die Teilnahme eines Mitgliedes der Gemeinschaftsversammlung wird gezahlt, wenn das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mindestens zwei Drittel der Sitzungszeit anwesend ist und sich durch seine Unterschrift in die entsprechende Anwesenheitsliste der Sitzung eingetragen hat. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Anwesenheit entscheidet der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Für den bestellten Schriftführer der Gemeinschaftsversammlung findet § 2 Abs. 1 dieser Satzung Anwendung. Es sei denn, Mitarbeiter der VG Hanstein-Rusteberg führen die Niederschrift der Gemeinschaftsversammlung.

(4) Die bestellte Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der VG Hanstein-Rusteberg erhält für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **300,00 €**.

§ 3

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des ehrenamtlichen Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorgaben der Thüringer Dienstaufwandsentschädigungsverordnung (ThürDaufwEV in der derzeit gültigen Fassung). Der hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **127,00 €/Monat**.

Die vorstehende Aufwandsentschädigung erhöht sich jeweils um den Vomhundertsatz nach § 4, Satz 1 ThürDaufwEV und der jeweiligen Bekanntmachung des Thüringer Innenministeriums nach § 4, Satz 2 ThürDaufwEV, ohne dass es hierfür eine Satzungsänderung durch die Gemeinschaftsversammlung bedarf.

(2) Der stellvertretende ehrenamtliche Gemeinschaftsvorsitzende erhält neben der Entschädigung gemäß § 2 eine Entschädigung von **50,00 €/Monat**.

§ 4

Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten auf Antrag einen Ersatz des Verdienstaussfalls, dem jede Stunde der versäumten Arbeitszeit zu Grunde gelegt wird.

(2) Der Verdienstaussfallersatz berechnet sich

a) für Nichtselbständige für den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall

b) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten auf Antrag einen Ersatz der angefallenen Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung.

Die Auslagen sind im Antrag durch Beleg nachzuweisen und der Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu begründen. Erstattungsfähige Auslagen werden nach Prüfung im Folgemonat erstattet. Für das stellvertretende Mitglied gelten die Bestimmungen sinngemäß.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1) Den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung werden die Fahrtkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion im Gemeinschaftsversammlung entstanden sind. Dabei beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf tatsächlich entstandene Kosten für Fahrten außerhalb des Gebietes der Mitgliedsgemeinden der VG.

(2) Die Fahrtkosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Gebietes der VG werden nicht erstattet und sind mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 1 abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der VG werden Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Über die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Gebietes der VG entscheidet der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung.

§ 7 Allgemeines

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Sitzung jeweils für eine Sitzung gezahlt.

(2) Die Auszahlung des entstandenen Sitzungsgeldes gemäß § 2 erfolgt halbjährlich. Eine Überweisung wird bis zum Ablauf des Folgemonats nach Ablauf des Zahlungszeitraumes vorgenommen.

§ 8 Sprachform

Die in dieser Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der VG Hanstein-Rusteberg vom 10.09.2007 außer Kraft.

Hohengandern, den 13.10.2020


Degenhardt
Gemeinschaftsvorsitzender

